

Niedersächsisches Ministerialblatt

65. (70.) Jahrgang

Hannover, den 22. 4. 2015

Nummer 15

INHALT

A. Staatskanzlei		Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	
B. Ministerium für Inneres und Sport		Bek. 7. 4. 2015, Anerkennung der „Hero-Fresemann-Stiftung“	388
Bek. 13. 4. 2015, Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes; Bekanntgabe der zum 1. 5. 2015 zu verteilenden Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer	386	Bek. 8. 4. 2015, Anerkennung der „Marlies Meyer Stiftung“	388
C. Finanzministerium		Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		Bek. 8. 4. 2015, Planfeststellung für den Neubau der Bundesautobahn 20, Abschnitt Drochtersen bis Landesgrenze Niedersachsen/Schleswig-Holstein; Planfeststellungsbeschluss vom 30. 3. 2015	388
Bek. 13. 4. 2015, Neunter Nachtrag zur Satzung der Landesunfallkasse Niedersachsen	386	Bek. 9. 4. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Rückbau und teilweise Verlegung der Gleise der Eisenbahntrasse Friesoythe—Cloppenburg in Garrel sowie technische Sicherung des Bahnübergangs „Falkenberger Straße“	389
Gem. RdErl. 13. 4. 2015, Landesbeirat für Kinder- und Jugendhilfe und Familienpolitik	386	Bek. 9. 4. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Neubau eines Umfahungs- und Abstellgleises sowie Gestaltung eines Ladegleises im Bereich des ehemaligen Hauptgleises der Eisenbahntrasse Friesoythe—Cloppenburg in Garrel	390
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Bek. 9. 4. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Neubau von zwei Fußgänger-Bahnüberwegen sowie eines Bahnsteiges zur Erschließung der Hafestraße/Schulallee	390
Bek. 13. 4. 2015, Ausbildungsberuf Fachangestellter/Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste	386	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
F. Kultusministerium		Bek. 22. 4. 2015, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Schwarzwassers im Landkreis Peine	390
Erl. 10. 3. 2015, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Erwerbs der deutschen Sprache im Elementarbereich	386	Bek. 22. 4. 2015, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Pisserbachs im Landkreis Peine	391
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Bek. 22. 4. 2015, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Dumbruchgrabens im Landkreis Peine	391
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
Erl. 1. 4. 2015, Tabellierung von Verwaltungsdaten aus dem Sammelantrag Agrarförderung	387	Bek. 22. 4. 2015, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (CG Chemikalien GmbH & Co. KG, Laatzen)	398
29720		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
I. Justizministerium		Bek. 10. 4. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Manfred Ebeling, Luckau)	398
K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz		Stellenausschreibungen	398
Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser		Bekanntmachungen der Kommunen	
Bek. 13. 4. 2015, Änderung der Satzung der „Rolf-Werner Schmidt Stiftung“	388	VO 22. 3. 2015, 4. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Harz (Landkreis Goslar)“	399

B. Ministerium für Inneres und Sport**Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes;
Bekanntgabe der zum 1. 5. 2015
zu verteilenden Gemeindeanteile an der Einkommensteuer
und an der Umsatzsteuer****Bek. d. MI v. 13. 4. 2015 — 33.23-05601/4-3 —****1. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer**

Für das erste Kalendervierteljahr 2015 beträgt der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer — einschließlich eines Restes aus dem vorangegangenen Quartal — 762 557 904,06 EUR. Der Berechnung ist ein Betrag von 762 556 888,00 EUR zugrunde gelegt worden, um eine bei der Festsetzung der Schlüsselzahlen entstandene geringfügige Rundungsdifferenz ausgleichen zu können.

2. Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Für das vierte Kalendervierteljahr 2014 beträgt der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer 83 646 490,00 EUR. Zum Zahlungstermin 20. 12. 2014 wurden für das vierte Kalendervierteljahr 2014 81 077 931,00 EUR gezahlt, sodass sich eine Nachzahlung von 2 568 559,00 EUR ergibt.

Für das erste Kalendervierteljahr 2015 beträgt die Abschlagszahlung für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer einschließlich einer Rundungsdifferenz in Höhe von 33,00 EUR aus der vorangegangenen Zahlung 96 952 901,00 EUR.

Mithin steht unter Berücksichtigung der Nachzahlung aus dem vorangegangenen Quartal für das erste Kalendervierteljahr 2015 ein Betrag von 99 521 493,00 EUR zur Verfügung.

Der Berechnung ist ein Betrag von 99 521 443,00 EUR zugrunde gelegt worden, um eine bei der Festsetzung der Schlüsselzahlen entstandene geringfügige Rundungsdifferenz ausgleichen zu können.

3. Schlussbestimmung

Auf die Verordnung über den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer sowie über die Gewerbesteuerumlage vom 10. 4. 2000 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. 3. 2015 (Nds. GVBl. S. 18), und den hierzu ergangenen RdErl. vom 26. 10. 2012 (Nds. MBl. S. 913) wird Bezug genommen.

— Nds. MBl. Nr. 15/2015 S. 386

**D. Ministerium für Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung****Neunter Nachtrag zur Satzung
der Landesunfallkasse Niedersachsen****Bek. d. MS v. 13. 4. 2015 — 106.12-UV43530-4/2 —**

Die Vertreterversammlung der Landesunfallkasse Niedersachsen (LUKN) hat am 11. 12. 2014 einen Neunten Nachtrag zur Satzung der LUKN vom 20. 2. 1998 i. d. F. des Achten Nachtrages vom 23. 5. 2011 beschlossen, welcher vom MS am 1. 4. 2015 genehmigt wurde.

Die Änderung der Satzung wird im Internet unter www.lukn.de öffentlich bekannt gemacht und kann bei der Landesunfallkasse Niedersachsen, Am Mittelfelde 169, 30519 Hannover, Tel. 0511 8707-0, abgefordert werden.

— Nds. MBl. Nr. 15/2015 S. 386

Landesbeirat**für Kinder- und Jugendhilfe und Familienpolitik****Gem. RdErl. d. MS u. d. MK v. 13. 4. 2015****— 305-51022/5-5 —****— VORIS 20100 —**

Bezug: Gem. RdErl. v. 20. 12. 2006 (Nds. MBl. 2007 S. 110), zuletzt geändert durch Gem. RdErl. v. 20. 12. 2011 (Nds. MBl. 2012 S. 5) — VORIS 20100 —

Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 23. 12. 2014 außer Kraft.

An
das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
die Niedersächsische Landesschulbehörde

— Nds. MBl. Nr. 15/2015 S. 386

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur**Ausbildungsberuf Fachangestellter/Fachangestellte
für Medien- und Informationsdienste****Bek. d. MWK v. 13. 4. 2015 — 14-87 117 —****Bezug:** Bek. v. 27. 11. 2008 (Nds. MBl. 2009 S. 29)

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 21. 10. 2014 gemäß den Richtlinien des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung erlässt die Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek — Niedersächsische Landesbibliothek — als zuständige Stelle nach § 47 Abs. 1 Satz 1 und § 79 Abs. 4 Satz 1 BBiG die folgende Änderung der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Fachangestellter/Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste.

§ 24 Abs. 2 der Anlage 2 der Bezugsbekanntmachung wird wie folgt geändert:

1. Am Ende des siebten Spiegelstrichs wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
2. Es wird der folgende Spiegelstrich angefügt:

„— die Formulierung ‚Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung vom 1. 8. 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2).“

Die Änderung dieser Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Nds. MBl. in Kraft. Sie wurde am 13. 4. 2015 gemäß § 47 Abs. 1 BBiG vom MWK genehmigt.

— Nds. MBl. Nr. 15/2015 S. 386

F. Kultusministerium**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung des Erwerbs der deutschen Sprache
im Elementarbereich****Erl. d. MK v. 10. 3. 2015 — 21-51 303/4-4 —****— VORIS 21133 —**

Bezug: Erl. v. 2. 5. 2011 (Nds. MBl. S. 359), geändert durch Erl. v. 14. 10. 2011 (Nds. MBl. S. 731) — VORIS 21133 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 5. 2015 wie folgt geändert:

1. Nummer 5.1 erhält folgende Fassung:
„5.1 Die Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses im Rahmen der Projektförderung als Fest-

betragsfinanzierung zum 1. 8. 2015 für die Dauer von einem Jahr gewährt.“

2. Nummer 7.3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Anträge sind bis zum 1. 6. 2015 zu stellen.“
3. In Nummer 8 Satz 1 wird das Datum „31. 12. 2015“ durch das Datum „31. 12. 2016“ ersetzt.

An die
Niedersächsische Landesschulbehörde

— Nds. MBl. Nr. 15/2015 S. 386

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Tabellierung von Verwaltungsdaten aus dem Sammelantrag Agrarförderung

Erl. d. ML v. 1. 4. 2015 — 107-195-38 —
— VORIS 29720 —

Bezug: RdErl. d. MI v. 6. 12. 2013 (Nds. MBl. 2014 S. 242)
— VORIS 29000 —

1. Auf der Grundlage des InVeKoSDG zur Durchführung des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems werden jährlich Daten über die Flächennutzung landwirtschaftlicher Betriebe erhoben. Diese Daten werden durch das LSN auf der Grundlage des AgrStatG genutzt, ausgewertet und veröffentlicht. Darüber hinaus soll zukünftig eine jährliche Tabellierung der InVeKoS-Daten auf regionaler Ebene durch das LSN erfolgen.

2. Das LSN erstellt hierzu auf der Grundlage dieser Daten folgende Tabellen, wobei für die Tabellen 1 und 2 die InVeKoS-Codes den in der Agrarstatistik genutzten Fruchtartencodes zugeordnet werden.

2.1 Tabelle 1

Für die in der **Anlage 1** aufgeführten Anbaukulturen werden für das Land Niedersachsen, die statistischen Bezirke sowie die Landkreise, kreisfreien Städte und die Region Hannover jeweils die Anzahl der Antragstellerinnen und Antragsteller und die bewirtschaftete Fläche in ha ausgewiesen.

2.2 Tabelle 2

Für die in der **Anlage 2** aufgeführten Hauptnutzungs- und Kulturarten werden für das Land Niedersachsen, die statistischen Bezirke sowie die Landkreise, kreisfreien Städte und die Region Hannover jeweils die Anzahl der Antragstellerinnen und Antragsteller und die bewirtschaftete Fläche in ha ausgewiesen.

2.3 Tabelle 3

Für die ökologischen Vorrangflächen werden für das Land Niedersachsen, die statistischen Bezirke sowie die Landkreise, kreisfreien Städte und die Region Hannover jeweils die Anzahl der Antragstellerinnen und Antragsteller und die bewirtschaftete Fläche in ha ausgewiesen.

3. Die Tabellen werden jährlich — erstmalig 2015 — auf der Grundlage der vorläufigen Daten aller Antragstellerinnen und Antragsteller erstellt, eine Tabellierung der endgültigen Daten erfolgt nicht. Die Tabellen werden dem ML bis spätestens Ende Juli des jeweiligen Jahres in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

4. Da Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse verarbeitet werden, sind die Bestimmungen des NDSG und des NStatG bezüglich der Geheimhaltung und des Datenschutzes zu beachten.

5. Die Tabellierung der im Rahmen der Durchführung des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems erhobenen Daten durch das LSN wird als Geschäftsstatistik gemäß Nummer 4

der Statistischen Ordnung (Bezugserlass) angeordnet. Das LSN kann gemäß Nummer 4.4 der Statistischen Ordnung die aus den ihr überlassenen Daten erstellten statistischen Ergebnisse für allgemeine Zwecke verarbeiten, darstellen und veröffentlichen.

6. Dieser Erl. tritt am 1. 6. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 5. 2020 außer Kraft.

An das
Landesamt für Statistik Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 15/2015 S. 387

Anlage 1

- Invekos-Fläche insgesamt, darunter
- Ackerland zusammen, darunter
 - Getreide zur Körnergewinnung, darunter
 - Winterweizen, einschließlich Dinkel und Einkorn,
 - Sommerweizen,
 - Hartweizen,
 - Roggen und Wintermenggetreide,
 - Triticale,
 - Wintergerste,
 - Sommergerste,
 - Hafer,
 - Sommermenggetreide,
 - Körnermais einschließlich Corn-Cob-Mix,
 - anderes Getreide zur Körnergewinnung;
 - Pflanzen zur Grünernte zusammen, darunter
 - Getreide zur Ganzpflanzenernte,
 - Silomais/Grünmais,
 - Leguminosen zur Ganzpflanzenernte,
 - Feldgras/Grasanbau auf dem Ackerland,
 - andere Pflanzen zur Ganzpflanzenernte;
 - Hackfrüchte zusammen, darunter
 - Speisekartoffeln,
 - andere Kartoffeln,
 - Zuckerrüben ohne Saatguterzeugung,
 - andere Hackfrüchte ohne Saatguterzeugung;
 - Hülsenfrüchte zur Körnergewinnung zusammen, darunter
 - Erbsen,
 - Ackerbohnen,
 - Süßlupinen,
 - andere Hülsenfrüchte zur Körnergewinnung;
 - Handelsgewächse zusammen, darunter
 - Winterraps,
 - Sommerraps,
 - Sonnenblumen,
 - Öllein (Leinsamen),
 - andere Ölfrüchte zusammen,
 - Tabak,
 - Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen,
 - Hanf,
 - andere Pflanzen zur Fasergewinnung,
 - Handelsgewächse nur zur Energieerzeugung,
 - alle anderen Handelsgewächse zusammen;
 - Gemüse, Erdbeeren und andere Gartengewächse zusammen, darunter
 - Gemüse und Erdbeeren im Freiland,
 - Gemüse und Erdbeeren unter Glas,
 - Blumen und Zierpflanzen im Freiland,
 - Blumen und Zierpflanzen unter Glas,
 - Gartenbausämereien, Jungpflanzenerzeugung zum Verkauf;
 - sonstige Kulturen auf dem Ackerland, darunter
 - Saat- und Pflanzguterzeugung für Gräser und Hackfrüchte,
 - stillgelegte Flächen mit Beihilfe-/Prämienanspruch,
 - Brache ohne Beihilfe-/Prämienanspruch.

Anlage 2

- Invekos-Fläche insgesamt, darunter
- landwirtschaftlich genutzte Fläche gesamt, darunter
 - Ackerland zusammen;
 - Dauerkulturen zusammen, darunter
 - Baumobstanlagen,
 - Beerenobstanlagen (ohne Erdbeeren),
 - Nüsse,
 - Baumschulen,
 - Weihnachtsbaumkulturen,
 - andere Dauerkulturen im Freiland;
 - Dauergrünland zusammen, darunter
 - Wiesen,
 - Weiden (einschließlich Mähweiden und Almen),
 - ertragsarmes Dauergrünland,
 - aus der Erzeugung genommenes Dauergrünland mit Beihilfe-/Prämienanspruch;
 - Haus- und Nutzgärten;
 - sonstige Flächen, darunter
 - Waldflächen,
 - Kurzumtriebsplantagen,
 - Gebäude- und Hofflächen.

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser**Änderung der Satzung
der „Rolf-Werner Schmidt Stiftung“****Bek. d. ArL Leine-Weser v. 13. 4. 2015
– 11741-R 38 –**

Mit Schreiben vom 13. 4. 2015 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die beantragte Satzungsänderung der „Rolf-Werner Schmidt Stiftung“ zur Änderung des Stiftungszwecks gemäß § 7 Abs. 1 und 3 NStiftG genehmigt.

Zweck der Stiftung ist nunmehr, gemeinnützige Institutionen bei ihren nachfolgend als förderungswürdig anerkannten Zwecken finanziell und ideell zu fördern:

- die Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind (mildtätige Zwecke),
- die Förderung von Wissenschaft und Forschung, insbesondere der Krebsforschung und Krebstherapie,
- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
- die Förderung von Kunst und Kultur im Raum Hildesheim,
- die Förderung der Religion,
- die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.

– Nds. MBl. Nr. 15/2015 S. 388

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems**Anerkennung der „Hero-Fresemann-Stiftung“****Bek. d. ArL Weser-Ems v. 7. 4. 2015
– 2.06-11741-07 (028) –**

Mit Schreiben vom 7. 4. 2015 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 27. 8. 2014

(UR-Nr. 463/2014), ergänzt mit Urkunde vom 20. 2. 2015 (UR-Nr. 94/2015) des Notars Hermann Drieling in Hesel, die „Hero-Fresemann-Stiftung“ mit Sitz in der Gemeinde Nortmoor gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutzes im Bereich des Jagdwesens sowie der Denkmalpflege im maritimen Bereich.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Hero-Fresemann-Stiftung
c/o Herr Hero Fresemann
Bruntjer Weg 58
26845 Nortmoor.

– Nds. MBl. Nr. 15/2015 S. 388

Anerkennung der „Marlies Meyer Stiftung“**Bek. d. ArL Weser-Ems v. 8. 4. 2015
– 2.06-11741-08 (031) –**

Mit Schreiben vom 8. 4. 2015 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 5. 1. 2015 die „Marlies Meyer Stiftung“ mit Sitz in Ahlhorn (Gemeinde Großenkneten) gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung sozial-kirchlich-diakonischer Arbeit im Gebiet der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ahlhorn.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Marlies Meyer Stiftung
c/o Herr Pfarrer Mario Testa
Hans-Roth-Weg 14
26197 Ahlhorn.

– Nds. MBl. Nr. 15/2015 S. 388

**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr****Planfeststellung für den Neubau der Bundesautobahn 20,
Abschnitt Drochtersen bis Landesgrenze
Niedersachsen/Schleswig-Holstein;
Planfeststellungsbeschluss vom 30. 3. 2015****Bek. d. NLStBV v. 8. 4. 2015
– 3320-31027 (A 20/A 26-403) –**

Mit Planfeststellungsbeschluss der NLStBV vom 30. 3. 2015 – Aktenzeichen 3320-31027 (A 20/A 26-403) – ist der Plan der NLStBV, Geschäftsbereich Stade, für den Neubau der Bundesautobahn 20, Abschnitt Drochtersen bis Landesgrenze Niedersachsen/Schleswig-Holstein von Bau-km 3 + 700,000 bis Bau-km 10 + 449,335 gemäß § 17 Satz 1 FStrG und § 74 Abs. 1 Satz 1 VwVfG festgestellt worden.

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses wird auszugsweise in der Anlage bekannt gemacht.

– Nds. MBl. Nr. 15/2015 S. 388

Anlage**1. Verfügender Teil****1.1 Feststellung des Plans**

Der Plan für das oben genannte Bauvorhaben wird nach Maßgabe der Änderungen, Nebenbestimmungen sowie Zusagen festgestellt.

Der festgestellte Plan umfasst zudem als Gewässerausbau die bauzeitliche Verlegung des Deichs der 2. Deichlinie mit Deichaußengraben auf einer Länge von 235 Metern zwischen Bau-km 6 + 750 und 6 + 850 und die Neuherstellung des Deichs mit Deichaußengraben nach Abschluss der Baumaßnahme. Zum Gewässerausbau gehört die Neuherstellung mit einem anderen Grabenprofil und die Grundräumung zur dauerhaften Änderung des Grabenprofils (Sohlbreite 1,5 Meter, Böschungseigung 1 : 1,5, Grabentiefe 1,75) auch im bestehenden Abschnitt. Festgestellt werden zudem die Gewässerausbauten, mit denen ein trassenbegleitendes Ersatzgewässer und das oberirdische Absatzbecken zur Behandlung des Wassers aus dem Trog- und Tunnelbereich nebst Ablaufgraben zum Deichfußgraben hergestellt werden.

1.2 Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst fünf Bände mit den darin näher bezeichneten Anlagen.

1.3 Wasserrechtliche Entscheidungen und Konzentrationswirkung

Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet sämtliche wasserrechtliche Entscheidungen (vgl. § 19 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz) und nach anderen Gesetzen erforderliche Genehmigungen für das Bauvorhaben (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

1.4 Nebenbestimmungen, Zusagen und Hinweise

Nebenbestimmungen, Zusagen und Hinweise sind im Planfeststellungsbeschluss zu folgenden Bereichen enthalten:

1. Baubeginn/Bauausführung
2. Tunnelsicherheit und Geschwindigkeitsbegrenzung
3. Lärmimmissionen
4. Naturschutz
5. Denkmalschutz, Beweissicherung, Ersatz von Schäden
6. Erreichbarkeit von Grundstücken/Erhalt der zweiten Deichlinie
7. Abstimmungen mit Behörden, Energieträgern sowie Wasser- und Bodenverbänden u. ä.

1.5 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

1.6 Aussetzungsentscheidung

Die gesetzlich angeordnete sofortige Vollziehung dieses Planfeststellungsbeschlusses (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 17 e Abs. 2 Satz 1 FStrG) wird gem. § 80 Abs. 4 Satz 1 VwGO ausgesetzt.

2. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann gemäß § 74 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Neufassung vom 19. 3. 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 8. 7. 2014 (BGBl. I S. 890), innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses Klage erhoben werden.

Soweit der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt wurde, gilt als Zeitpunkt der Zustellung der letzte Tag der Auslegungsfrist.

Die Klage ist beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, einzulegen. Sie ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen (§ 17 e Abs. 5 FStrG).

Es ist zu beachten, dass sich vor dem Bundesverwaltungsgericht gem. § 67 Abs. 4 VwGO jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, vertreten lassen muss. Ausnahmen gelten unter anderem für juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden gem. § 67 Abs. 4 S. 4 VwGO sowie für die in § 67 Abs. 2 S. 2 Nr. 5 VwGO bezeichneten Organisationen.

3. Hinweise

Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses wird durch öffentliche Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt, Stader Tageblatt, Mittwochsjournal des Stader Tageblattes und der Kreiszeitung Neue Stader Wochenblatt ersetzt. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG).

Der Planfeststellungsbeschluss sowie die festgestellten Pläne liegen für die Dauer von zwei Wochen und zwar in der Zeit vom **29. 4. 2015 bis zum 12. 5. 2015** im Rathaus der Gemeinde Drochtersen, Sietwender Straße 27, Zimmer 110, 1. Etage, 21706 Drochtersen, während der folgenden Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

Wochentag	von	bis		von	bis
Montag	8.00 Uhr	12.30 Uhr			
Dienstag	8.00 Uhr	12.30 Uhr			
Mittwoch	8.00 Uhr	12.00 Uhr			
Donnerstag	8.00 Uhr	12.00 Uhr	und	14.00 Uhr	19.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr	12.00 Uhr			

Darüber hinaus ist eine Einsichtnahme nach Terminvereinbarung auch außerhalb der o. g. Zeiten möglich.

Weiterhin können der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan (ungesiegelt) im o. g. Auslegungszeitraum auch auf der Internetseite der Gemeinde Drochtersen unter www.drochtersen.de eingesehen werden.

Eine Einsichtnahme in den Planfeststellungsbeschluss und den festgestellten Plan ist während dieses Zeitraumes zu den Dienststunden auch bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 33 – Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover möglich.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 33 – Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, schriftlich angefordert werden.

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;
Rückbau und teilweise Verlegung der Gleise
der Eisenbahntrasse Friesoythe—Cloppenburg in Garrel
sowie technische Sicherung
des Bahnübergangs „Falkenberger Straße“**

**Bek. d. NLStBV v. 9. 4. 2015
— 3323H-33224-Gleisverlegung Garrel-10/14 —**

Die Friesoyther Eisenbahngesellschaft mbH (F.E.G.) hat bei der NLStBV – Dezernat Planfeststellung – den Antrag auf eine Planfeststellung bzw. Plangenehmigung für den Rückbau und die teilweise Verlegung der Gleise der Eisenbahntrasse Friesoythe—Cloppenburg von Bahn-km 12,820 bis Bahn-km 12,300 in Garrel sowie die technische Sicherung des Bahnübergangs „Falkenberger Straße“ in Bahn-km 12,815 gestellt. Bei diesem Vorhaben handelt es sich um eine Änderung einer sonstigen Betriebsanlage einer Eisenbahn, die der Zulassung nach § 18 Satz 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG bedarf.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das o. g. Vorhaben gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;
Neubau eines Umfahrungs- und Abstellgleises
sowie Gestaltung eines Ladegleises
im Bereich des ehemaligen Hauptgleises
der Eisenbahntrasse Friesoythe—Cloppenburg in Garrel**

**Bek. d. NLStBV v. 9. 4. 2015
— 3323H-33224-Umfahrung/Ladegleis Garrel-15/14 —**

Die Friesoyther Eisenbahngesellschaft mbH (F.E.G.) hat bei der NLStBV — Dezernat Planfeststellung — den Antrag auf eine Planfeststellung bzw. Plangenehmigung für den Neubau eines Umfahrungs- und Abstellgleises sowie die Gestaltung eines Ladegleises im Bereich des ehemaligen Hauptgleises der Eisenbahntrasse Friesoythe—Cloppenburg von Bahn-km 10,610 (Bahnübergang Koppelweg) bis Bahn-km 11,265 (Bahnübergang Varrelbuscher Straße) in Garrel gestellt. Bei diesem Vorhaben handelt es sich um eine Änderung einer sonstigen Betriebsanlage einer Eisenbahn, die der Zulassung nach § 18 Satz 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG bedarf.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das o. g. Vorhaben gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 15/2015 S. 390

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;
Neubau von zwei Fußgänger-Bahnüberwegen
sowie eines Bahnsteiges
zur Erschließung der Hafenstraße/Schulallee**

**Bek. d. NLStBV v. 9. 4. 2015
— 3323H-33224-VLO-13/14 —**

Die Verkehrsgesellschaft Landkreis Osnabrück GmbH (VLO) hat bei der NLStBV — Dezernat Planfeststellung — den Antrag auf eine Planfeststellung bzw. Plangenehmigung für den Neubau von zwei Fußgänger-Bahnüberwegen sowie eines Bahnsteiges zur Erschließung der Hafenstraße/Schulallee im Rahmen des Neubauprojektes Marina in Bad Essen gestellt. Bei diesem Vorhaben handelt es sich um eine Änderung einer sonstigen Betriebsanlage einer Eisenbahn, die der Zulassung nach § 18 Satz 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG bedarf.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das o. g. Vorhaben gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 15/2015 S. 390

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes des Schwarzwassers
im Landkreis Peine**

**Bek. d. NLWKN v. 22. 4. 2015
— EIII.2-62023/2-4846 —**

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Peine, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Schwarzwasser überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet ist ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 76 Abs. 3 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. 11. 2014 (BGBl. I S. 1724), i. V. m. § 115 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. 12. 2014 (Nds. GVBl. S. 477), vorläufig gesichert. Es gelten gemäß § 78 Abs. 6 WHG die Verbote und Genehmigungsvorbehalte des § 78 Abs. 1 bis 4 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Peine und der Gemeinde Edemissen und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 25 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1 bis 8) werden beim

Landkreis Peine,
Fachdienst Umwelt/Untere Wasserbehörde,
Woltorfer Straße 74,
31224 Peine,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bek. kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Betriebsstelle Süd,
Rudolf-Steiner-Straße 5,
38120 Braunschweig,

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Direktion — Geschäftsbereich VI —,
Ratsherr-Schulze-Straße 10,
26122 Oldenburg,

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Direktion, Am Sportplatz 23,
26506 Norden,

einzulegen.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/ zu den Überschwemmungskarten.

— Nds. MBl. Nr. 15/2015 S. 390

**Die Anlage ist auf den Seiten 392/393
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

**Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes des Pisserbachs
im Landkreis Peine**

**Bek. d. NLWKN v. 22. 4. 2015
— EIII.2-62023/2-4844 —**

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Peine, der von einem hundertjährigen Hochwasser des Pisserbachs überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet ist ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 76 Abs. 3 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. 11. 2014 (BGBl. I S. 1724), i. V. m. § 115 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. 12. 2014 (Nds. GVBl. S. 477), vorläufig gesichert. Es gelten gemäß § 78 Abs. 6 WHG die Verbote und Genehmigungsvorbehalte des § 78 Abs. 1 bis 4 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Peine und der Gemeinde Ilsede und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 25 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1 bis 7) werden beim

Landkreis Peine,
Fachdienst Umwelt/Untere Wasserbehörde,
Woltorfer Straße 74,
31224 Peine,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bek. kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Betriebsstelle Süd,
Rudolf-Steiner-Straße 5,
38120 Braunschweig,

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Direktion — Geschäftsbereich VI —,
Ratsherr-Schulze-Straße 10,
26122 Oldenburg,

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Direktion, Am Sportplatz 23,
26506 Norden,

einzu legen.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/ zu den Überschwemmungskarten.

— Nds. MBl. Nr. 15/2015 S. 391

**Die Anlage ist auf den Seiten 394/395
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

**Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes des Dumbruchgrabens
im Landkreis Peine**

**Bek. d. NLWKN v. 22. 4. 2015
— EIII.2-62023/2-48482 —**

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Peine, der von einem hundertjährigen Hochwasser des Dumbruchgrabens überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet ist ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 76 Abs. 3 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. 11. 2014 (BGBl. I S. 1724), i. V. m. § 115 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. 12. 2014 (Nds. GVBl. S. 477), vorläufig gesichert. Es gelten gemäß § 78 Abs. 6 WHG die Verbote und Genehmigungsvorbehalte des § 78 Abs. 1 bis 4 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Vechelde und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 20 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1 bis 3) werden beim

Landkreis Peine,
Fachdienst Umwelt/Untere Wasserbehörde,
Woltorfer Straße 74,
31224 Peine,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bek. kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Betriebsstelle Süd,
Rudolf-Steiner-Straße 5,
38120 Braunschweig,

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Direktion — Geschäftsbereich VI —,
Ratsherr-Schulze-Straße 10,
26122 Oldenburg,

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Direktion, Am Sportplatz 23,
26506 Norden,

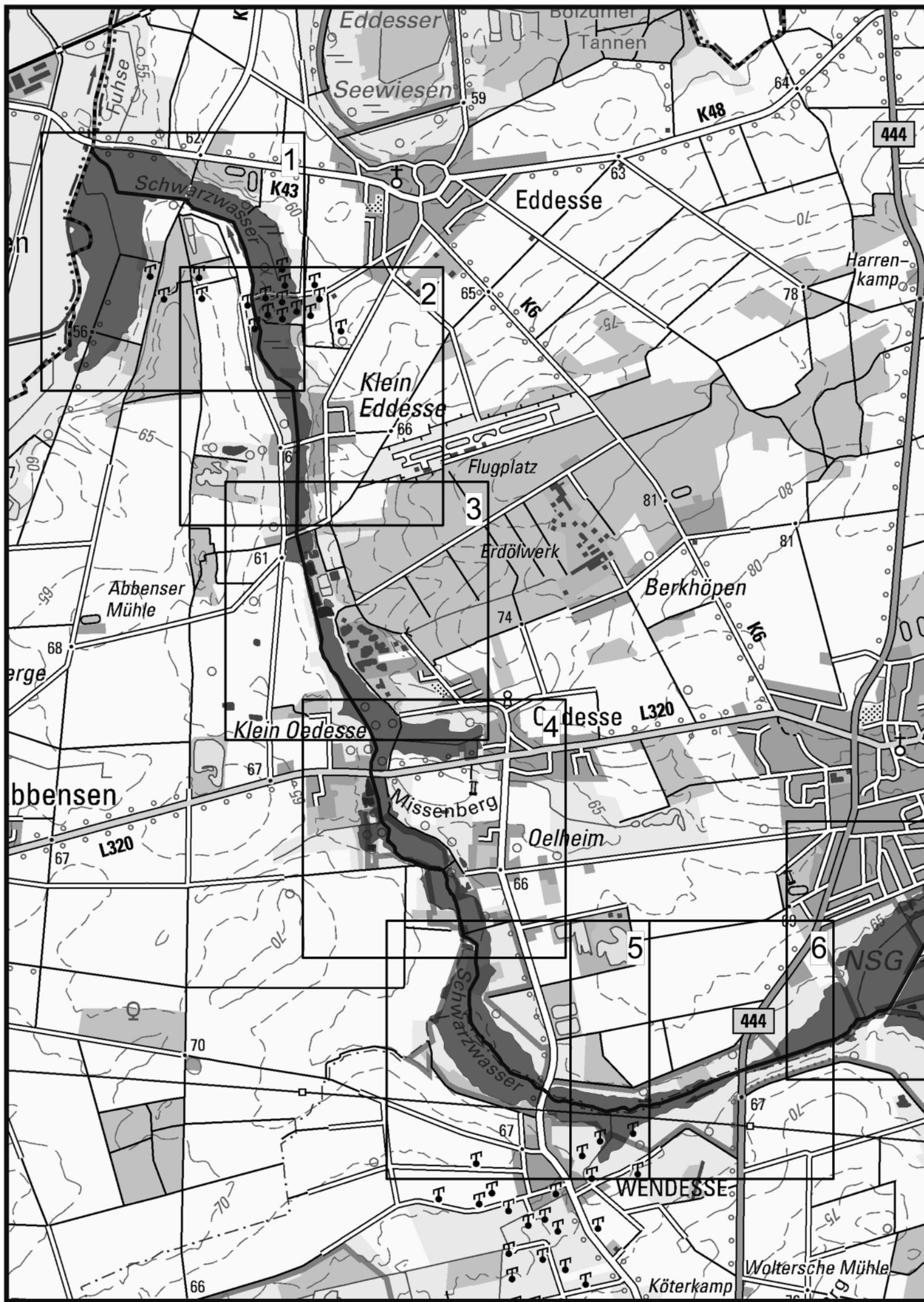
einzu legen.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/ zu den Überschwemmungskarten.

— Nds. MBl. Nr. 15/2015 S. 391

**Die Anlage ist auf den Seiten 396/397
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**





Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten-
und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Schwarzwassers im Landkreis Peine

Übersichtskarte

Bek. des NLWKN vom 22.04.2015
Az: EIII2.62023 / 2 - 4846

Legende

- Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M 1:5.000)
- Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
- Gewässer
- Landkreisgrenze



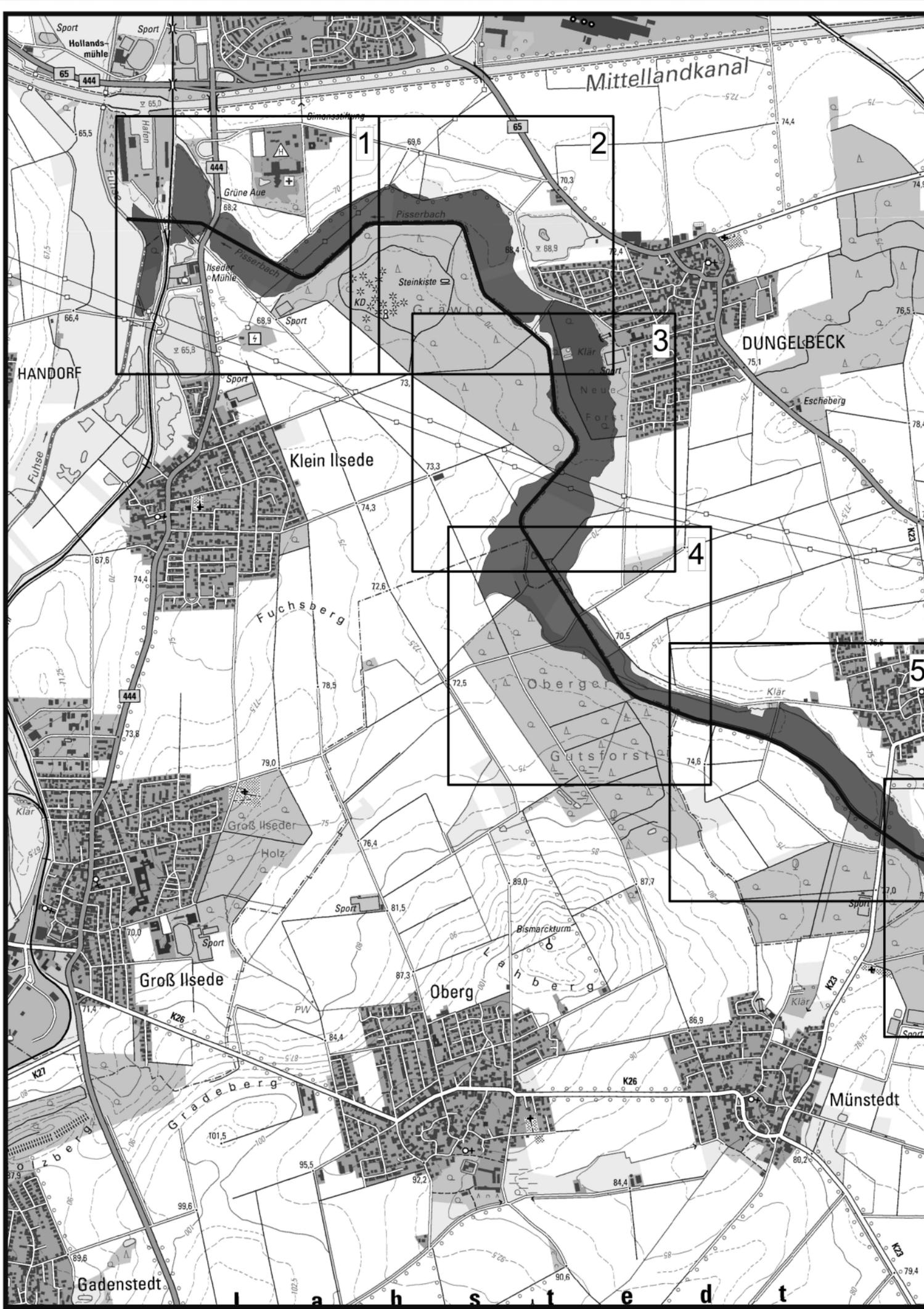
1 : 25000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2013 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)



Aufgestellt: Braunschweig, 25.03.2015







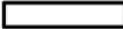
Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten-
und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Pisserbaches im Landkreis Peine

Übersichtskarte

Bek. des NLWKN vom 22.04.2015
Az: EIII2.62023 / 2 - 4844

Legende

-  Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M 1:5.000)
-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
-  Gewässer
-  Landkreisgrenze

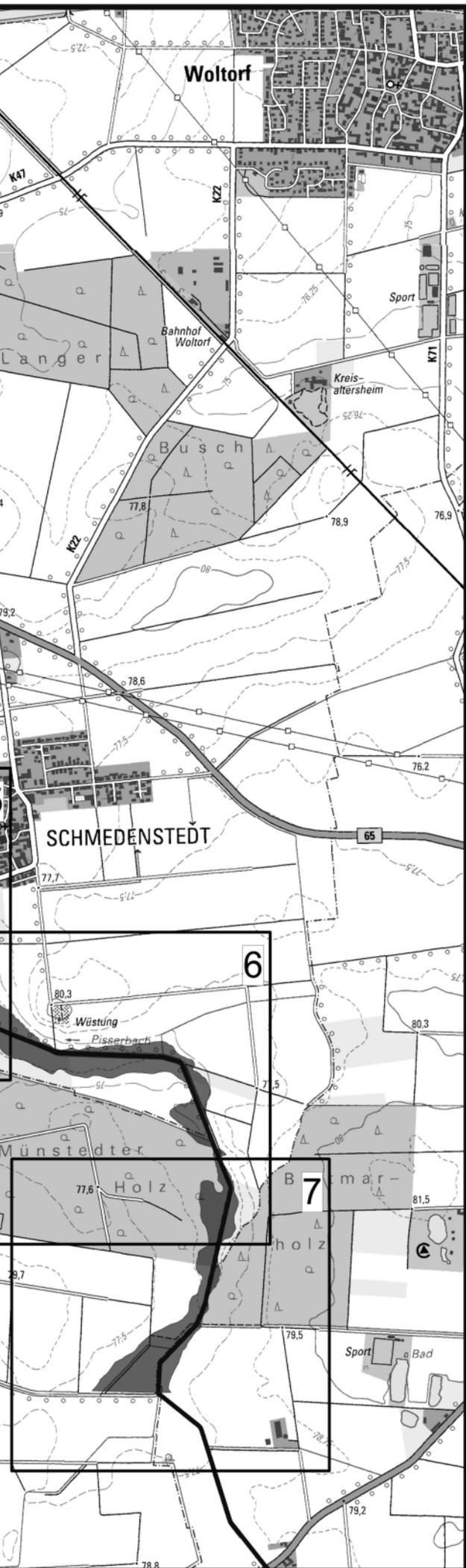


1 : 25000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2013 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)



Aufgestellt: Braunschweig, 25.03.2015





Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten-
und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Dumbruchgrabens im Landkreis Peine

Übersichtskarte

Bek. des NLWKN vom 22.04.2015
Az: EIII2.62023 / 2 - 48482

Legende

- Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M 1:5.000)
- Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
- Gewässer
- Landkreisgrenze



1 : 20000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2013 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)



Aufgestellt: Braunschweig, 25.03.2015



Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG
(CG Chemikalien GmbH & Co. KG, Laatzen)****Bek. d. GAA Hannover v. 22. 4. 2015
— H 029032441-31-111 —**

Die Firma CG Chemikalien GmbH & Co. KG, Ulmer Straße 1, 30880 Laatzen, hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 19 BImSchG zur Änderung ihrer Anlage zur Lagerung von Chemikalien auf dem o. g. Standort beantragt. Die Änderung umfasst die Errichtung eines Palettenlagers mit angeschlossenem GMP-Bereich für pharmazeutische Erzeugnisse.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. § 3 a Abs. 1 Nr. 2 und Nummer 9.3.3 der Anlage 1 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 15/2015 S. 398

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Manfred Ebeling, Luckau)****Bek. d. GAA Lüneburg v. 10. 4. 2015
— 4.1-LG008311002 —**

Herr Manfred Ebeling, Püggen 16, 29487 Luckau, hat am 12. 1. 2015 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung der Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) mit einer Produktionskapazität von 2,5 Millionen m³ Rohgas/Jahr und einer Durchsatzleistung von 48 t nachwachsender Rohstoffe und Gülle/Tag auf dem Betriebsgrundstück in 29487 Luckau, Püggen 16, Gemarkung Püggen, Flur 2, Flurstück 72/2, beantragt. Das Änderungsvorhaben besteht aus Errichtung und Betrieb eines weiteren BHKW bei Erhöhung der Gesamtfeuerleistungswärmeleistung auf 2 815 kW, Standortverlegung einer vorhandenen Separationsanlage und Errichtung und Betrieb eines weiteren Trafos.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. den Nummern 8.4.2.2 und 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte

Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 15/2015 S. 398

Stellenausschreibungen

Der **Bundesrechnungshof** ist eine oberste Bundesbehörde. Er prüft die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes und ist als Organ der staatlichen Finanzkontrolle nur dem Gesetz unterworfen. Bei seinen Prüfungs- und Beratungsaufgaben wird er von sieben Prüfungssämtern des Bundes unterstützt.

Für das Sachgebiet „Soziale Geldleistungen des Bundes“ suchen wir für den Prüfdienst im Prüfungsamt des Bundes Hannover

eine Volljuristin oder einen Volljuristen

— Ausschreibung „BRH 2015-0030P“ —.

Weitere Informationen finden Sie unter www.bundesrechnungshof.de.

— Nds. MBl. Nr. 15/2015 S. 398

Die **Stadt Sulingen** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt**eine Wirtschaftsförderin oder einen Wirtschaftsförderer.**

Zu den Aufgaben gehören im Wesentlichen

- Betreuung und Beratung von Bestandsunternehmen,
- Gewerbeflächenmanagement inklusive Existenzgründungsberatung,
- konzeptionelle Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes Sulingen,
- Organisation von Veranstaltungen zu aktuellen unternehmensrelevanten Themen,
- Kontaktpflege und Vernetzung von Unternehmen und Institutionen.

Wir erwarten

- Studium mit Bezug zum Stellenprofil oder vergleichbare Qualifikation,
- idealerweise Kenntnisse kommunaler Strukturen,
- Kundenorientierung, Kommunikationsstärke, Verhandlungsgeschick,
- Eigeninitiative, Flexibilität, Organisationstalent.

Wir bieten

- eine anspruchsvolle und abwechslungsreiche Aufgabe,
- eine Vergütung nach EntgeltGr. 11 TVöD,
- einen unbefristeten Vollzeitarbeitsplatz,
- einen attraktiven Wohnort mit guter Infrastruktur und hohem Freizeitwert.

Weitere Informationen über Sulingen können Sie im Internet unter www.sulingen.de abrufen.

Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung **bis zum 9. 5. 2015** über das Online-Bewerbungsportal unter www.sulingen.de ein.

Für ergänzende Auskünfte steht Ihnen Bürgermeister Rauschkolb unter Tel. 04271 88-11 zur Verfügung.

— Nds. MBl. Nr. 15/2015 S. 398

Bekanntmachungen der Kommunen

4. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Harz (Landkreis Goslar)“

Aufgrund der §§ 14, 19 und 32 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 104) in Verbindung mit den §§ 22 und 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) wird verordnet:

§ 1

Die Grenzen des mit der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Harz (Landkreis Goslar)“ vom 07.12.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Goslar vom 30.12.2010), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12.08.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Goslar vom 25.08.2011) festgesetzten Landschaftsschutzgebietes sowie Lage und Grenzen der Schutzzonen T, N und H wird in folgendem Bereich neu festgesetzt:

„Wurmberg Braunlage“

Die neue Flächengröße beträgt ca. 38.975 ha. Die veränderten Grenzen ergeben sich aus § 2.

§ 2

Der für das Landschaftsschutzgebiet „Harz (Landkreis Goslar)“ vom 07.12.2010 maßgebliche Kartensatz erhält folgende Fassung:

Anhang C - Übersichtskarte im Maßstab 1:200.000 mit folgender Maßgabe:

Anhang C wird ersetzt durch Anhang C/4

Anhang D - 1 Deckblatt und 160 Detailkarten im Maßstab 1:10.000 mit folgender Maßgabe:

Blatt 122 wird ersetzt durch Blatt 122/4

Blatt 123 wird ersetzt durch Blatt 123/4

Blatt 127 wird ersetzt durch Blatt 127/4

§ 3

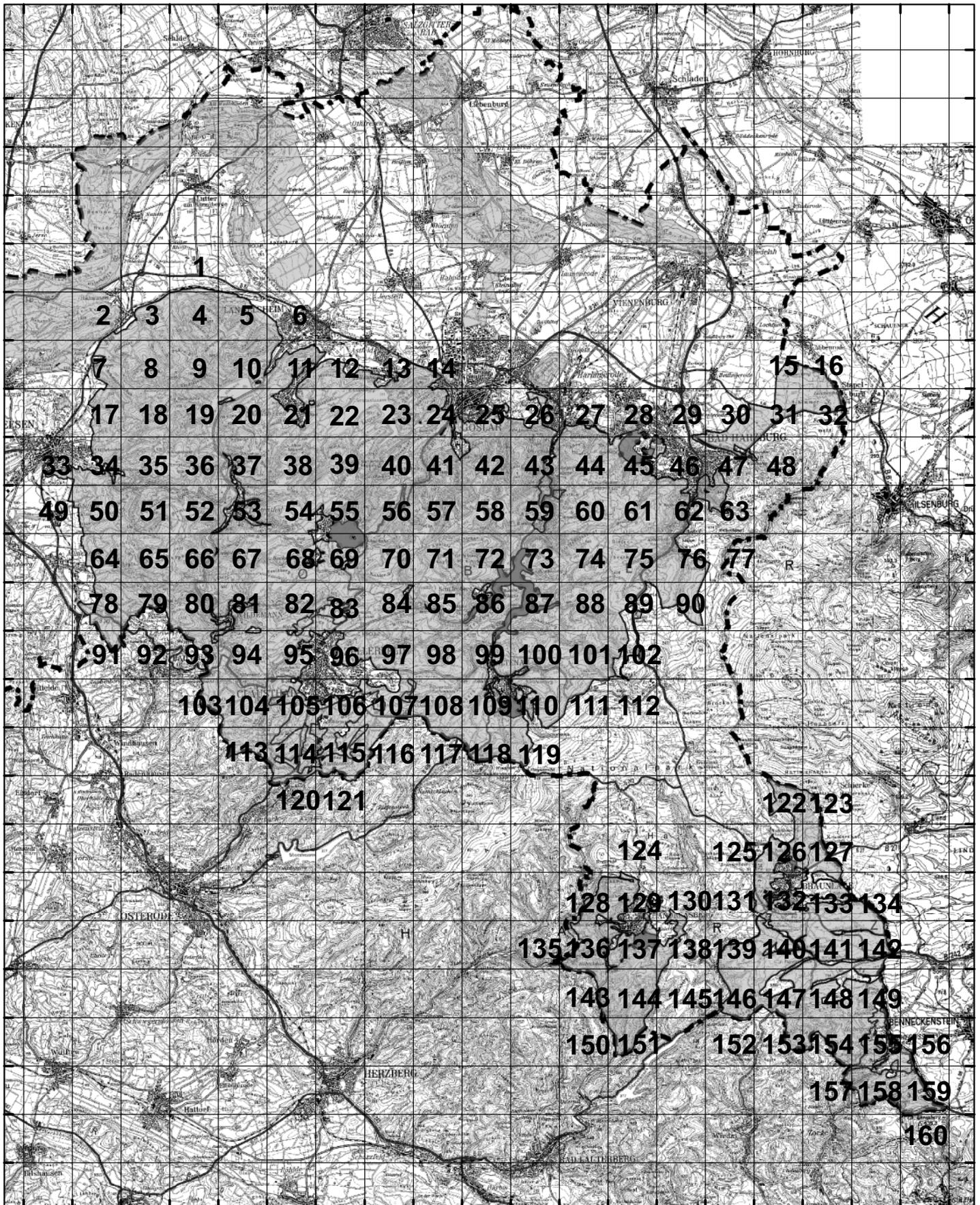
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Goslar, den 22.03.2012

LANDKREIS GOSLAR
DER LANDRAT

Stephan Manke

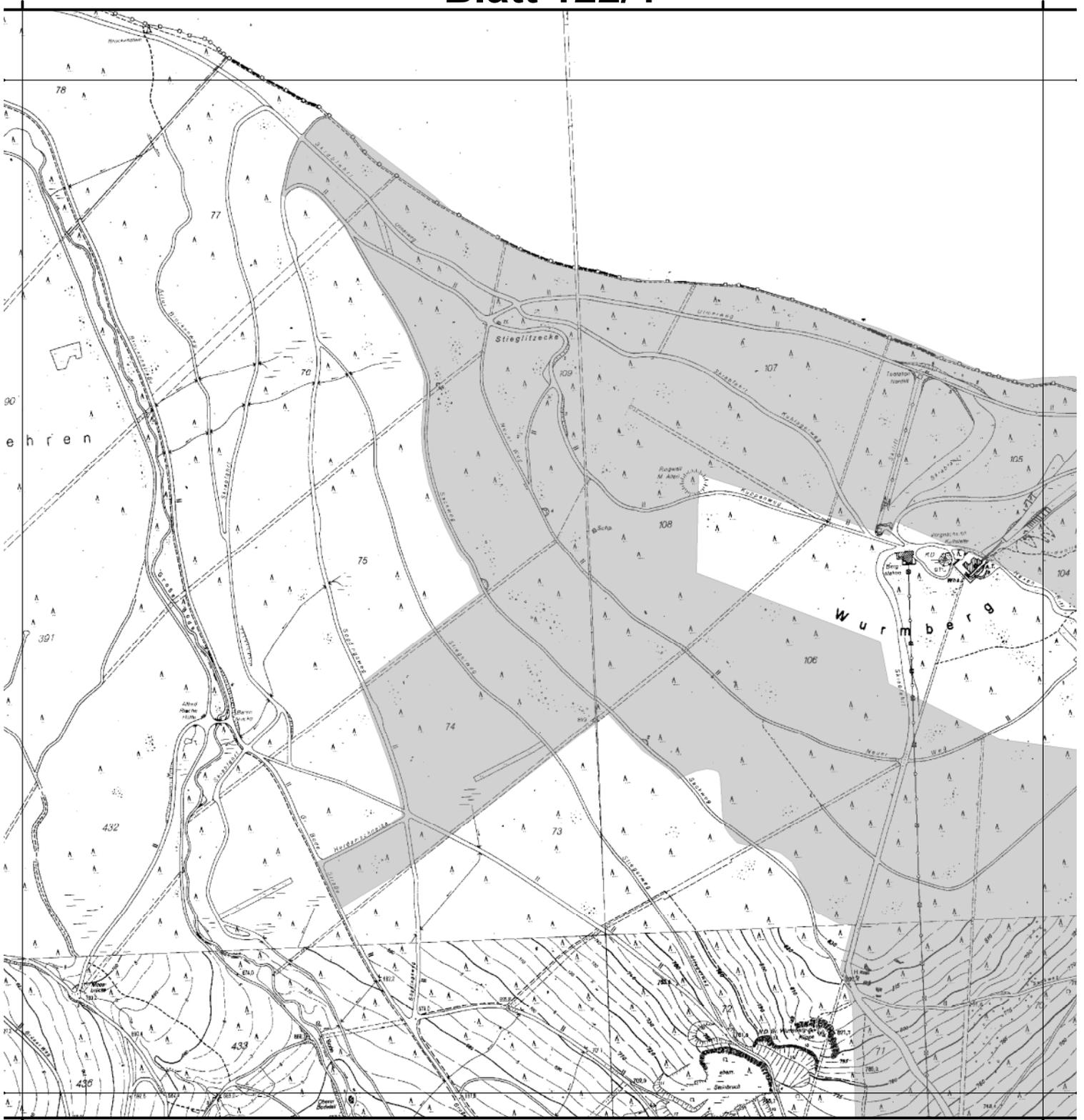
(Siegel)



Landschaftsschutzgebiet
"Harz (Landkreis Goslar)"

1:200.000





Maßgebliche Karte im Maßstab 1:10.000
zur 4. Änderung der Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet "Harz (Landkreis Goslar)"
Kartengrundlage DGK 5
Goslar, den _____

Stephan Manke
Landrat

1:10.000
Landesamt für Geoinformation
und Landentwicklung
Niedersachsen (LGLN)

Legende

-  LSG Harz Hauptzone
-  Schutzzone N
-  Schutzzone T



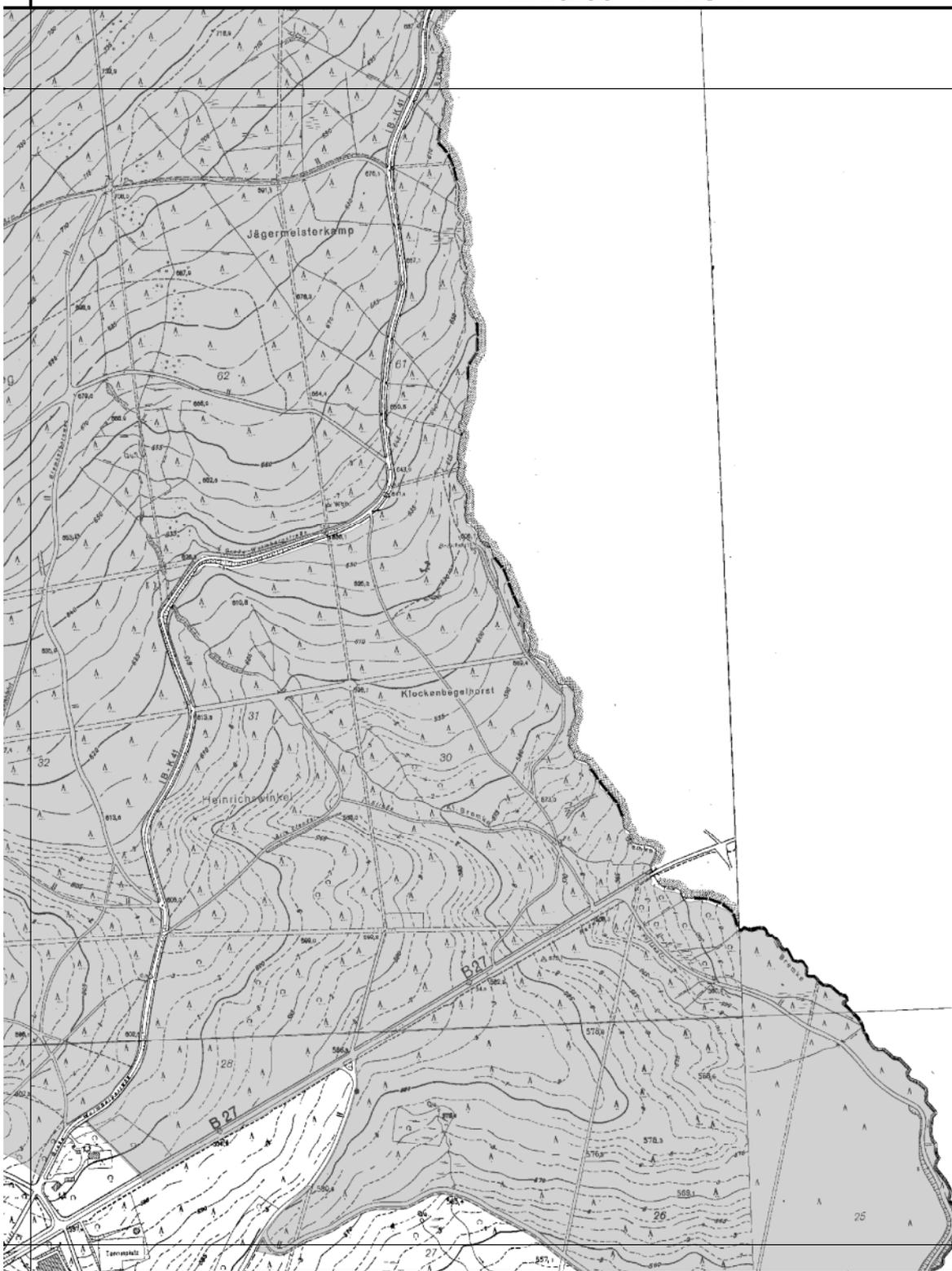
**Maßgebliche Karte im Maßstab 1:10.000
 zur 4. Änderung der Verordnung über das
 Landschaftsschutzgebiet "Harz (Landkreis Goslar)"
 Kartengrundlage DGK 5
 Goslar, den _____**

**Stephan Manke
 Landrat**

1:10.000
 Landesamt für Geoinformation
 und Landentwicklung
 Niedersachsen (LGLN)

Legende

-  LSG Harz Hauptzone
-  Schutzzone N
-  Schutzzone T



**Maßgebliche Karte im Maßstab 1:10.000
 zur 4. Änderung der Verordnung über das
 Landschaftsschutzgebiet "Harz (Landkreis Goslar)"
 Kartengrundlage DGK 5
 Goslar, den _____**

**Stephan Manke
 Landrat**

1:10.000
 Landesamt für Geoinformation
 und Landentwicklung
 Niedersachsen (LGLN)

Legende

-  LSG Harz Hauptzone
-  Schutzzone N
-  Schutzzone T

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten